

**GEMEINDE FRIOLZHEIM
ENZKREIS**

(letzte Änderung 23.07.2007)

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
- Bestattungsgebührenordnung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22. Dezember 1975 (Ges.B. 1976, S.1) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (Ges. Bl. S. 206) hat der Gemeinderat am 30. Mai 2005 folgende Satzung beschlossen (+ Änderung am 23.07.07)

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht
a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschildner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

**§ 4
Verwaltungsgebühren**

Es findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -
Verwaltungsgebührenverordnung - entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. für die Bestattung (einschl. der Benutzung der Leichenhalle)

1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren –einfache Tiefe-	650,00 €
1.2 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren – doppelte Tiefe-	840,00 €
1.3 von Personen unter 10 Jahren	455,00 €
1.4 ein Zuschlag zu 1.1 bis 1.3 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von je	50 %

2. für die Beisetzung von Aschen

2.1 regelmäßig	410,00 €
2.2 ein Zuschlag zu 2.1 für Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von je	50 %

3. für die Überlassung eines Reihengrabes

-einfache Tiefe-	
3.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1 060,00 €
-doppelte Tiefe-	
3.2 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1 330,00 €
3.3 Verlängerung für die Dauer einer Nutzungs- periode bzw. für eine davon abweichende Nutzungsdauer, anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungs- dauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	650,00 €

4. für die Überlassung eines Wahlgrabes

-einfache Tiefe-	
4.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2 120,00 €
-doppelte Tiefe-	
4.2 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2 660,00 €
4.3 Verlängerung für die Dauer einer Nutzungs- periode bzw. für eine davon abweichende Nutzungsdauer, anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungs- dauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	925,00 €

5. für die Überlassung eines Urnenreihengrabes

5.1 für die Belegung mit einer Urne	840,00 €
5.2 bei Zubettung einer Urne	560,00 €

6. für die Überlassung einer Urnenkammer

6.1 bei Belegung mit einer weiteren Urne bzw. Verlängerung der Nutzungsdauer, anteilig nach dem Verhältnis der	840,00 €
---	----------

Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet.

7. für die Überlassung eines Kinderreihengrabes	925,00 €
8. ein Zuschlag für Auswärtige zu Nr. 1 bis Nr. 7 von	je 50 %
9. für die Benutzung der Leichenhalle, wenn	
9.1 die Bestattung auswärts erfolgt	270,00 €
10. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales	30,00 €
11. für sonstige Leistungen - soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt:	
11.1 bei einem Reihengrab	290,00 €
11.2 bei einem Urnengrab	210,00 €
11.3 bei einem Wahlgrab	290,00 €
12. Entfernen von Gräbern	
12.1 bei einem Reihengrab	150,00 €
12.2 bei einem Wahlgrab -einfach-	150,00 €
-doppelt-	220,00€
12.3 bei einem Urnengrab/Kindergrab	120,00 €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 26.07.2007 in Kraft.